

Der Handlungsgärtner

Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:
für Deutschland, Oesterreich
und Luxemburg M. 5.—, für das
Ausland M. 8.—, durch die Post
oder den Buchhandel M. 20.—
pro Kalenderjahr.
Ausgabe jeden Freitag.

Handlungszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

Inserate

50 Pfennige für die vier-
gespaltene Nonpareille-Zeile,
auf dem Umschlag 40 Pfennige,
im Reklameteil M. 1.— für
die zweigespaltene 105 mm
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden

Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Die Strafbestimmungen in unserer Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung. Der Handlungsgärtner als Staatsbürger. II. Der Handlungsgärtner als Wähler. Zollbehandlung von P. rillasaat und getrockneten Arekapalmbllättern aus dem Auslande. Aus den Anfängen der Bamberger Gärtnerzunft. Die dreiunddreißigste Denkschrift, betreffend die Bekämpfung der Reblauskrankheit. I. Die große Labiaten-Gattung Salvia. Gärtnerei als Frauenberuf. Berichte über die Geschäftslage der Baumschulen im Herbst 1911 und Frühjahr 1912. Rechtspflege, Handel, Verkehr, Zollwesen, Vereine und Versammlungen, Ausstellungen, Kultur, Neuheiten, Handelskammerberichte, Fragekasten für Rechtsangelegenheiten usw.

Die Strafbestimmungen in unserer Invaliden- u. Hinterbliebenen-Versicherung.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, welche bereits am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist, hat, um ihre ordnungsmäßige Durchführung zu sichern und Uebergrieffe und Außerachtlassungen möglichst vermieden zu sehen, eine Reihe von Strafbestimmungen gegeben, welche im vierten Buch der Reichsversicherungsordnung (§ 1487—1500) enthalten und den beteiligten Kreisen zu ihrem Schaden nicht so bekannt sind, um Uebertretungen und Vergehen auszuschließen. Wir haben aus unsrem Abonnentenkreise mehrfach Fälle gehabt, wo ein Handlungsgärtner nichtsahnend in Strafe genommen wurde, weil er eben die Vorschriften des Gesetzes nicht so genau genommen hatte. Wir wollen uns die Strafandrohungen deshalb im Nachfolgenden einmal etwas genauer ansehen.

1. Mit Geldstrafe bis zu 20 M. kann vom Versicherungsamt bestraft werden, wer Quittungskarten mit unzulässigen Eintragungen oder mit besonderen Merkmalen versieht, und wer den auf den Quittungskarten befindlichen Vordruck fälschlich ausfüllt, oder die zur Ausfüllung des Vordrucks eingetragenen Worte oder Zahlen verfälscht oder wissentlich eine solche Karte gebraucht.

Mit Geldstrafe bis 2000 M. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten wird bestraft, wer solche Eintragungen usw. erneuert, um den Inhaber der Karte anderen Arbeitgebern kenntlich zu machen.

Es gehören also nicht in die Karte Urteile über Führung und Leistungen, gleichviel ob sie günstig oder ungünstig lauten, Bemerkungen über Kontraktbruch und Ähnliches. Auch Eigentumsvergehen dürfen nicht angeführt werden. (§ 1495.)

2. Mit Geldstrafe bis 300 M. oder Haft werden, wenn nicht nach anderen Gesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, (Betrug), bestraft, Versicherte, die vorsätzlich für selbstentrichtete Beiträge vom Arbeitgeber mehr als zulässig, oder von mehreren Arbeitgebern den vollen Beitragsanteil für dieselbe Woche fordern, oder den erhobenen Betrag nicht zur Entrichtung der Beiträge verwenden oder die Beitragsteile erheben, ohne daß von ihnen die vollen Beiträge entrichtet sind. (§ 1491.)

Nicht hierunter gehören Fälle, in denen Arbeitgeber den Versicherten das Geld zum Ankauf von Marken geben, während diese es in einer Schankwirtschaft verjubeln. In solchen Fällen bleiben die Arbeitgeber verantwortlich (§ 1488) und wir können davor nur warnen.

3. Mit Geldstrafe bis 500 M. werden Arbeitgeber bestraft, wenn sie in die Nachweise oder Anzeigen Eintragungen

aufnehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten. Desgleichen, wenn sie die vorgeschriebenen Eintragungen ganz oder teilweise unterlassen. (§ 1487.)

4. Mit Geldstrafe bis 300 M. werden belegt, Arbeitgeber, die es unterlassen, rechtzeitig die richtigen Marken zu verwenden oder die Beiträge abzuführen. Außerdem kann noch der Zuschlag des Ein- oder Zweifachen der Rückstände auferlegt werden.

Die gleiche Strafe trifft den, welcher vorsätzlich Versicherungspflichtige nicht anmeldet. Bei Fahrlässigkeit nur Geldstrafe bis 100 M. (§ 1488.)

5. Mit Geldstrafe bis 300 M. werden, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, Arbeitgeber belegt, wenn sie vorsätzlich höhere Beiträge vom Lohn abziehen, Lohnabzüge für eine Zeit machen, für welche sie die Beiträge noch gar nicht entrichtet haben und Quittungskarten widerrechtlich vorhalten. Die gleiche Strafe trifft Angestellte, die vorsätzlich den Arbeitern zuviel abziehen. (§ 1490.)

6. Mit Gefängnis bis zu 5 Jahren werden Arbeitgeber bestraft, wenn sie vorsätzlich Beitragsteile, die sie den Beschäftigten vom Lohne abgezogen oder von ihnen erhalten haben, nicht für die Versicherung verwenden. Daneben Geldstrafe bis 3000 M. und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei mildernden Umständen auch ausschließlich Geldstrafe. (§ 1492.)

7. Mit Gefängnis nicht unter 3 Monaten, neben welchen wie bei 6 auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer Karten fälschlich anfertigt oder verfälscht, um sie als echte zu verwenden, oder wer zu demselben Zwecke falsche Marken sich verschafft, verwendet, feilhält oder in Verkehr bringt, oder wissentlich bereits verwendete Marken wieder verwendet oder zur Wieder-Verwendung sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. Bei mildernden Umständen Geldstrafe bis 300 M. oder Haft. (§ 1496, 1497.)

8. Mit Geldstrafe bis 150 M. oder Haft wird bestraft, wer ohne schriftlichen Auftrag einer Versicherungsanstalt oder einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, die zur Herstellung von Marken dienen können oder Abdrucke solcher Formen anfertigt, sich verschafft, oder einem andern als der Versicherungsanstalt oder Behörde überläßt. (§ 1499.)

9. Mit Zuchthaus nach den Vorschriften des § 268 des Strafgesetzbuches, also wegen Urkundenfälschung wird bestraft, wer Fälschungen einer Quittungskarte in der Absicht begangen hat, um sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder anderen einen Schaden zuzufügen. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Bei mildernden Umständen tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher ebenfalls auf Geldstrafe erkannt werden kann.

Wenn z. B. ein älterer Gehille, der kurz vor dem Invaliden werden steht und früher selbständig war, das Ausstellungsdatum seiner Quittungskarte Nr. 1 vom „26. 4. 1906“ in „26. 4. 1900“ verändert und für die 6 Jahre vom 26. 4. 1900 bis 26. 4. 1906 Dreizehnwochenmarken verwendet, um beim Eintritt der Invalidität den Nachweis zur Erfüllung der Wartezeit zu erbringen, so begeht er eine solche Urkundenfälschung in gewinnsüchtiger Absicht.